

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

### **Begründung:**

Es wird, insbesondere auch hinsichtlich der Darstellung des Infektionsgeschehens, auf die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) Bezug genommen.

Seit diesem Zeitpunkt sind keine wesentlichen Änderungen eingetreten; die Anzahl der in den Halleschen Krankenhäusern aufgenommenen COVID-19-Patienten beträgt am 10. Mai 84 Patienten, die Zahl der Hallenser 56. Die Impfquote bezogen auf Erstimpfungen beträgt in Halle (Saale) 36,5 %.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überschreitet nach der Veröffentlichung des RKI

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)

für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen, seit dem 14. April 2021 kumulativ den Wert von 35 pro 100.000 Einwohner.

Hierzu die Übersicht der 7-Tage-Inzidenz für Halle (Saale) seit dem 3. Mai 2021 im Detail:

3.05.2021: 144,5  
4.05.2021: 136,5  
5.05.2021: 131,1  
6.05.2021: 116,9  
7.05.2021: 112,7  
8.05.2021: 109,3  
9.05.2021: 116,4  
10.05.2021: 116,0

Die 7-Tage-Inzidenz liegt in Halle (Saale) bereits seit dem 26.02.2021 durchgehend über 100 pro 100.000 Einwohner.

Die Stadt Halle (Saale) ordnet als zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens und den Vorgaben des Landesverordnungsgebers mit dieser städtischen Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen an, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Zu den Änderungen im Detail:

### Zu § 2

Der § 2 wurde an die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) angepasst, die am 9. Mai 2021 in Kraft getreten ist. In dieser Bundesverordnung sind Ausnahmen von Geboten und Verboten für geimpfte und genesene Personen geregelt. Diese Regelungen werden durch die Anpassung der städtischen Verordnung entsprechend umgesetzt, da auch zahlreiche genesene und geimpfte Personen von den Geboten und Verboten der städtischen Eindämmungsverordnung betroffen sind.

Wenn wissenschaftlich hinreichend belegt ist, dass bestimmte Personengruppen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung ganz erheblich auf ein auch in anderen Zusammenhängen toleriertes Maß gemindert ist, müssen für diese Personengruppen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung

von Sonderrechten oder Privilegien, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe.

Allerdings können auch gegenüber diesen Personengruppen bestimmte einschränkende Regelungen aufrechterhalten werden, soweit sich die Einbeziehung dieser Gruppen wegen zusätzlicher Gründe aus grundrechtlicher Sicht rechtfertigen lässt. Hierbei kann auch die grundrechtlich geringe Eingriffsintensität einer Maßnahme eine Rolle spielen. So lassen sich etwa allgemeine Gebote zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder zum Einhalten von Mindestabständen kaum sinnvoll kontrollieren, wenn es dafür auf den Impf- oder Teststatus der Betroffenen ankäme. Auch zum Schutz vulnerabler Personen können besondere Regelungen erforderlich sein.

In den neuen Absätzen 10 und 11 des § 2 werden die Definitionen aus der SchAusnahmV übernommen. Danach gilt:

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Sofern eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, wird diese Person einer symptomatischen Person gleichgestellt.

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nr. 3 SchAusnahmV. Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV.

### Zu § 3

In § 3 wurde Absatz 7 zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in Haltestellenbereichen aufgehoben, weil durch die Einführung der „Bundes-Notbremse“ in § 28b Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt wurde, dass für die Nutzer des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs sowie die Nutzer des Taxenverkehrs und der Schülerbeförderung während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) gilt.

Daher ist eine eigene städtische Regelung nicht mehr erforderlich. Im Übrigen gilt darüber hinaus nach wie vor die Regelung in § 3 Abs. 2 der städtischen Eindämmungsverordnung, in der geregelt ist, dass in allen Bereichen des öffentlichen Raums, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann, eine medizinische oder nicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

### Zu § 4a

§ 4a wurde ebenfalls an die SchAusnahmV angepasst. Bereits vor Inkrafttreten der SchAusnahmV enthielt die städtische Eindämmungsverordnung eine vergleichbare Regelung, die jetzt inhaltlich an die Bundesverordnung angepasst wurde.

## Zu § 6

§ 6 wurde ebenso unter Berücksichtigung der zu beachtenden Rechte für genesene und geimpfte Personen der SchAusnahmeV aktualisiert. Das Verbot der Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 gilt jetzt nicht mehr für geimpfte Personen und genesene Personen.

## Zu § 7

§ 7 wurde aufgehoben, weil mit der letzten Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Inkrafttreten der Zwölften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung am 8. Mai 2021 die ehemals nach dem Landesrecht gemäß § 13 Abs. 2 bestehende Verpflichtung für die Kommunen, Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen und privaten Raum festzulegen, entfallen ist.

Im Übrigen bestehen durch die Einführung der „Bundes-Notbremse“ in § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG bereits bundeseinheitliche Kontaktbeschränkungen, die als ausreichend betrachtet werden.

## Zu § 8

Auch § 8 wurde an die SchAusnahmV angepasst. Das Verbot des Satz 1 gilt nunmehr nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

## Zu § 8a

In § 8a wurde in Abstimmung mit den Halleschen Schulen abweichend zur Eindämmungsverordnung des Landes geregelt, dass die vorgesehene Testung von Schülern nicht durch eine Bescheinigung bestätigt werden kann, die z.B. Erziehungsberechtigte nach Durchführung eines Tests im Elternhaus abgeben. Eine Bescheinigung über einen Schnelltest wird nur anerkannt, wenn diese durch eine Stelle nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) abgegeben wird und mithin der Test durch eine geschulte Person erfolgt. Unberührt von dieser Regelung ist es daneben aber weiterhin möglich, dass in den Schulen vor Ort unter Aufsicht des Lehrpersonals Tests der Schüler durchgeführt werden.

Hintergrund dieser Regelung ist das Ziel, dass die Tests durch Personal durchgeführt und überwacht werden, das im Regelfall die dafür erforderliche Routine bzw. Erfahrung besitzt. Testungen durch solches Personal oder unter Aufsicht solchen Personals erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Testung ein verwertbares Ergebnis liefert und die zur Zulassung notwendigen Güteparameter an den Test eingehalten werden. Anderenfalls kann es zu Verzerrungen und insbesondere zu falschen negativen Ergebnissen – allein schon aufgrund der fehlerhaften Anwendung des Tests – kommen.

## Zu § 9

§ 9, der Gebote und Verbote für Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen enthielt, wurde aufgehoben, weil die Bewohner und Mitarbeiter dieser Einrichtungen zwischenzeitlich Impfangebote erhalten und zu einem Großteil angenommen haben, sodass grundsätzlich von einem ausreichenden Impfschutz und Herdenimmunität in diesen Einrichtungen auszugehen ist. Im Übrigen bestehen nach wie vor noch die jetzt als ausreichend betrachteten Schutzmaßnahmen für diese Einrichtungen gemäß § 9 der Zwölften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes weiter.

## Zu § 12

In § 12 erfolgte eine redaktionelle Anpassung.

## Zu § 14

In § 14 wurde die Geltungsdauer der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) bis zum 3. Juni 2021 verlängert. Unabhängig von dieser verlängerten Geltungsdauer ist eine Änderung der städtischen Eindämmungsverordnung auch vor dem 3. Juni 2021 möglich und beabsichtigt, wenn sich die Rahmenbedingungen vor dem 3. Juni 2021 ändern.